

Das Deutsche Reich und seine Hoheitszeichen

Infolge der fehlenden geschichtlichen Bildung der deutschen Bevölkerung, sieht sich das Reichsministerium für Volksaufklärung genötigt, den gesetzlichen Sachverhalt der Hoheitszeichen des Staates Deutsches Reich, auf Grundlage der ergangenen Gesetze und Verordnungen des Reichsgesetzgebers, darzustellen.

Diese Hoheitszeichen wurde^m durch den Reichsgesetzgeber jeweils per Gesetz in Kraft oder außer Kraft gesetzt. Auf diese Weise erhielten diese Symbole innerstaatliche und völkerrechtliche Wirkung.

Hoheitszeichen / Wappen	in der Zeit von ... bis ...
	1792 - 1806
	1815 - 1848
	1848 - 1867
	1867 - 1871
	27.4.1871 - 3.8.1871
	3.8.1871 - 6.12.1888



6.12.1888 - 1919



1919 - 1935



1921 - 1933



1935 - heute

RGBl. 1935 I. S. 1287

Verordnung über die Reichssiegel vom 5. November 1935 (Auszug) Artikel 3

Die Bekanntmachung, betreffend das Reichswappen und den Reichsadler, vom 11. November 1919 (Reichsgesetzbl. S.1877) wird aufgehoben. Berlin, den 5. November 1935

RGBl. 1936 I. S. 147

Erlaß über die Reichssiegel vom 7. März 1936 (Auszug)

§ 1

(1) Das kleine Reichssiegel zeigt das Hoheitszeichen des Reichs mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift. Es wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdrukstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt.

§ 5

Siegel mit dem bisherigen Reichsadler oder einem Landeswappen dürfen bis zum 30. September 1936 benutzt werden.

§ 6

Es treten außer Kraft:

- a) die Erlasse über die Dienstsiegel vom 30. März 1922 (RBGl. I S.329), vom 27. März 1924 (RBGl. I S.375), vom 22. November 1924 (RGBl. I S.762) vom 30. Januar 1925 (RGBl. I S.16), vom 12. Dezember 1932 (RGBl. I S.543) vom 11. Mai 1933 (RGBl. I S.261),
- b) alle abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen.

Berlin, den 7. März 1936
Der Reichsminister des Innern

RGBl. 1919 S. 1877

(außer Kraft seit 5.11.1935)

Auf Grund eines Beschlusses der Reichsregierung gebe ich hiermit bekannt, daß das Reichswappen auf goldgelben Grunde den einköpfigen schwarzen Adler zeigt, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.

Wird der Reichsadler ohne Umrahmung dargestellt, so sind das gleiche Bild und die gleichen Farben, wie beim Adler im Reichswappen zu verwenden, doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet. Die im Reichsministerium des Innern verwahrten Muster sind für die heraldische Gestaltung des Reichswappens maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.

